

des Beklagten genehmigte das Gericht jedoch den Sicherungsumkehrantrag und forderte den Kläger auf, 5.000 Lari auf das Einlagenkonto des Gerichts einzuzahlen. Der Kläger legte Widerspruch gegen die Sicherungsumkehranordnung ein und forderte deren Aufhebung. Das Stadtgericht von Tiflis gab dem Widerspruch teilweise statt und reduzierte die Höhe der Sicherheitsgarantie auf 2.000 Lari. Der Kläger legte erneut Berufung gegen die Entscheidung ein und forderte die vollständige Aufhebung der Sicherungsumkehr.

II. Aus den Entscheidungsgründen

Das Berufungsgericht von Tiflis wies die Berufung ab. Das Gericht stellte daraufhin fest, dass die Berufung gegen die Entscheidung über die Klagesicherung von der Zivilprozessordnung vorgesehen ist (der Beklagte hat das Recht, Berufung einzulegen), nicht jedoch die Berufung gegen das Urteil über die Sicherungsumkehr. Das Gericht wies ferner daraufhin, dass der Kläger die Möglichkeit hat, der Aufforderung der Sicherungsumkehranordnung nicht nachzukommen, den Betrag nicht auf das Einlagenkonto einzuzahlen und sich gegen die daraus ergebende Entscheidung zu wehren. Im Rahmen dieser Beschwerde würde die Partei die Möglichkeit haben, nicht nur die Aufhebung der Sicherungsmaßnahme, sondern auch die Rechtmäßigkeit der Sicherungsumkehr zu bestreiten.

III. Kommentar

Mit dieser Praxis erhält der Kläger die Möglichkeit, den Beschluss über die Sicherungsumkehr indirekt anzufechten. Dies war jedoch nicht immer der Fall. Artikel 199 II Zivilprozessordnung wurde auch Gegenstand der Entscheidung des Verfassungsgerichts in der Rechtssache 2/6/746 vom 31.03.2018. Der Kläger wies damals

darauf hin, dass er sowohl die Entscheidung über Sicherungsumkehrmaßnahme als auch gegen die Aufhebung der Sicherungsmaßnahme Berufung eingelegt habe, trotzdem ist keiner der Berufungen stattgegeben worden, da die Anfechtung des ersten Beschlusses nicht gesetzlich vorgesehen ist und das Gericht bei der Anfechtung des zweiten Beschlusses nur konkret die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Sicherungsmaßnahme prüft (also wird geprüft, ob der Kläger seinerseits auf das Konto Geld eingezahlt hat). In der Rechtssache 2/6/746 stellte das Verfassungsgericht jedoch klar, dass Artikel 199 II Zivilprozessordnung die Frage der Anfechtung der Sicherungsumkehrbeschlusses nicht direkt regelt (Artikel 199 II Satz 1 Zivilprozessordnung befasst sich mit der Frist für die Hinterlegung einer Kautions und der zweite Satz befasst sich mit dem Thema der Berufungseinlegung zur Aufhebung Sicherungsmaßnahme). Dementsprechend wurde der Verfassungsklage nicht stattgegeben.

Gocha Oqreshidze

► 05.2 – 8/2020

Verfahrenskosten als Gegenstand eines unabhängigen Streits

Die Verweigerung einer Partei die gerichtlichen und außergerichtlichen Prozesskosten bei der Beilegung eines Rechtsstreits zu begleichen, beraubt die andere Partei des Rechts, einen unabhängigen Anspruch in Bezug auf andere Kosten der Streitigkeiten geltend zu machen.

(Leitsatz des Verfassers)

Artikel 54 der Zivilprozessordnung

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 27. Januar 2014 vom 165-158-2013

I. Der Sachverhalt

Im Laufe der Jahre gab es mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien. Im Verlauf dieser Streitigkeiten entstanden dem Kläger bestimmte Verfahrenskosten: Kosten für Transport, Lebensmittel, Prüfungsleistungen, Rechtsberatung, Kraftstoff und Fotokopien. Der Kläger forderte die Auferlegung dieser Kosten dem Beklagten durch eine unabhängige Klage. Das erstinstanzliche Gericht hat dem Antrag nicht stattgegeben. Der Berufung wurde jedoch vom Berufungsgericht von Tiflis teilweise stattgegeben, in dem dem Beklagten die Reise- und Fotokopierkosten auferlegt wurden.

II. Aus den Entscheidungsgründen

Bei dem obersten Gerichtshof von Georgien war Gegenstand von Diskussionen, ob es möglich ist, die während des Prozesses anfallenden Kosten durch unabhängige Rechtsstreitigkeiten zu erstatten. Der oberste Gerichtshof wies darauf hin, dass der Mechanismus für die Erstattung von Verfahrenskosten in den Art. 53 und 54 der Zivilprozessordnung festgelegt ist.

Die Gesetzgebung des Prozessverfahrens kennt jedoch den Mechanismus der getrennten Prüfung der Frage der Prozesskosten nicht. Im Gegenteil verpflichtet Art. 249 V der Zivilprozessordnung das Gericht unmittelbar, die Frage der Verteilung der Gerichtskosten im Urteilstenor als Teil der Entscheidung zu erörtern. Daher war der Kassationsgerichtshof der Ansicht, dass das Gesetz eine ausreichende Regelung zur Erstattung der Verfahrenskosten enthielt und dass die Partei im Rahmen eines bestimmten Rechtsstreits (auch vor einem höheren Gericht) einen Antrag stellen sollte. Und wenn die Partei einen solchen Antrag nicht stellt, wird davon ausgegangen,

dass sie auch keinen Anspruch auf Verfahrenskosten hat.

Gocha Oqreshidze

► 05.3 – 8/2020

Feststellungsklage in der Zivilsache

1. Die Erhebung einer Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der Streitigkeit hat.

2. Ein rechtliches Interesse an einer Streitigkeit liegt vor, wenn ein Recht des Klägers eingeschränkt oder entzogen wird, was eine Gefahr für eine Rechtsverletzung darstellt, und es nicht möglich ist, eine Leistungsklage geltend zu machen.

(Die Richtlinien des Autors)

Art. 180 Zivilprozessordnung

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 26. Dezember 2019 № 36-847-2019

I. Der Sachverhalt

Der Kläger reichte eine Klage gegen das öffentliche Register, der Lentekhi Kommune und Privatpersonen ein und beantragte die Feststellung der Nichtigkeit der Entscheidung über die Aufteilung des Haushalts, der Haushaltseintragungen und das daraus resultierende Ergebnis – der Registereinträge. Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht von Kutaisi, hat die Klage nicht zur Entscheidung angenommen, da es kein rechtliches Interesse an der Erhebung einer Feststellungsklage feststellen